



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail:

Bundesfinanzdirektion Südwest
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a. d. W.

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Pascal Leipold
REFERAT/PROJEKT III B 7
TEL +49 (0) 228 99 682-4047 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-2279
E-MAIL III B 7@bmf.bund.de
DATUM 20. Juli 2012

BETREFF **Branntweinmonopol, Stoffbesitzerbrennen;**

Gestaltung von Pachtverträgen / Stoffbesitzerbrennen mittels Nutzungsrecht

BEZUG Erlasse vom 27. Juni 2011, 12. August 2011 und 4. Juli 2012 - III B 7 - V 228/05/10001 :001
Ihre Berichte vom 6. und 19. Juli 2011, vom 17. Oktober 2011 sowie vom 3. April und
11. Juli 2012 - V 2268 B - 1/09 - ZF 1111

ANLAGEN Schreiben an den Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.

GZ **III B 7 - V 2268/05/10001 :001**

DOK **2012/0679424**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Auf der Grundlage der Bezugserlasse bzw. in Folge des Urteils des FG Baden – Württemberg vom 7. April 2010 – 11 K 78/06 wurde zwischenzeitlich die Dienstvorschrift in V 2268 geändert. In den Absätzen 1 und 2 ist die Regelung in § 9 Abs. 2 der Brennereivorschrift, wonach das von Stoffbesitzern gewonnene Obst nur dann als selbst gewonnen gilt, wenn der Stoffbesitzer das Obst als Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher der entsprechenden Grundstücke geerntet hat und die Nutzungsrechte schriftlich nachweisen kann, präzisiert worden. Nach dem Bezugserlass vom 12. August 2011 gilt für Betroffene, die bisher als Stoffbesitzer aufgetreten sind und lediglich über mündliche Verträge oder Nutzungsrechte verfügen, zur Erleichterung der Umstellung auf die Neuregelung eine Frist bis zum 1. Oktober 2012.

Der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V. hat dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen von Verbandsgesprächen am 27. April 2012 in Bonn bzw. am 5. Juni 2012 in Neustadt a.d.W. zugesagt, die Stoffbesitzer und auch die Abfindungsbrennereien seinerseits durch entsprechende Verbandsinformationen über die geänderte Dienstvorschrift V 2268 zu informieren und zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen anzuhalten.

In so genannten „Altfällen“, das sind Stoffbesitzer, die bis zum 30. September 2012 bereits als Stoffbesitzer aufgetreten sind und lediglich mündliche Verträge oder Nutzungsrechte vorweisen können, bitte ich bis auf weiteres aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf den eingetretenen Vertrauensschutz auch nach dem 1. Oktober 2012 für Brennverfahren in der Vergangenheit regelmäßig von einer Nachforderung von Abgaben und Ahndungsmaßnahmen abzusehen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Stoffbesitzer bereits vor der Kontrolle durch das zuständige Hauptzollamt bzw. den Steueraufsichtsdienst auf das Erfordernis von schriftlichen Pachtverträgen hingewiesen wurde.

Im Übrigen bin ich mit der Anwendung der von Ihnen mit Bezugsbericht vom 3. April 2012 vorgeschlagenen verhältnismäßigen und nur stichprobenweise beabsichtigten Kontrollmaßnahmen einverstanden. Den mit Bezugsbericht vom 12. August 2011 angeforderten Erfahrungsbericht erbitte ich zum 1. November 2014.

Im Auftrag
Günter Esser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.